

Ein Juwel der Justizarchitektur präsidiert von einem Basler Philosophen

Strafgerichtsbarkeit, die gerichtliche Beurteilung von strafrechtlichen Anklagen, war in der Schweiz bis vor zehn Jahren beinahe ausschliesslich kantonal. Nur ausnahmsweise – deutlich weniger als einmal im Jahr - wurde eine Strafsache vom Bundesstrafgericht, bis vor zehn Jahren eine Abteilung des Bundesgerichtes in Lausanne, beurteilt.

Das änderte vor zehn Jahren, als das neu geschaffene erstinstanzliche Bundesstrafgericht mit Sitz in Bellinzona seine Arbeit aufnahm. Damit wurde das Bundesgericht von erstinstanzlichen Prozessen entlastet, deren Zahl als Folge des Ausbaus der Bundesanwaltschaft erheblich zunehmen sollte.

Mit der Einrichtung des neuen Bundesstrafgerichtes stellte sich die Frage seiner Unterbringung. An sich könnte überall Recht gesprochen werden. Doch hat man den Ort, wo Recht gesprochen wird, schon immer baulich besonders ausgestaltet. Architektur von Gerichtsbauten kann sich nicht beschränken auf eine technischfunktionale Anhäufung von neutralen Arbeitsräumen und Sitzungssälen. Sie ist immer auch der Versuch, die Funktion der Rechtsprechung baulich darzustellen („architecture parlante“). Dies kann durch einen Neubau geschehen – so das neue Gebäude des Bundesverwaltungsgerichtes in St.Gallen, ein Zweckbau aus hellem Sichtbeton, Stahl, Glas und im Inneren etwas Holz, der, so wird jedenfalls behauptet, die Justiz und die Gerechtigkeit reflektieren sowie die Vorstellung von Recht materialisieren soll - oder durch den Umbau eines bestehenden Gebäudes, wie dies jetzt in Bellinzona für das Bundesstrafgericht geschehen ist. Das letztes Jahr eingeweihte Gebäude befindet sich in der umgebauten und erweiterten Scuola cantonale di Commercio an der Viale Stefano Franscini – Franscini war der erste Tessiner Bundesrat –, einem von öffentlichen Bauwerken gesäumten Boulevard. Das Gebäude des Bundesstrafgerichts ist ein Juwel von Justizarchitektur. Die Architekten haben die Front und den Eingangsbereich des bisherigen Gebäudes, die erhalten blieben, in ebenso souveräner wie unprätentiöser Weise mit dem neuen Anbau verbunden und sie haben einen

Gerichtssaal geschaffen, der durch seine leuchtende Helligkeit und seine grandiose Akustik ein beeindruckendes Zeugnis von einfühlsamer Justizarchitektur darstellt. Hier findet sich keine Spur von der Einschüchterungsfunktion, die oft von Justizpalästen ausgeht.

Ein Gerichtsgebäude ist jedoch bloss die Hülle für ein neues Gericht. Entscheidend ist, was die Menschen, die die neue Institution repräsentieren, daraus machen. Der Schaffung einer neuen gerichtlichen Instanz ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Aus dem Nichts musste das Bundesstrafgericht von seinen elf im Oktober 2003 erstmals gewählten Richtern aufgebaut werden, keine einfache Aufgabe für ein Gremium ohne entsprechende Erfahrung, dessen Mitglieder sich bis dahin kaum kannten. Zunächst in einem Provisorium untergebracht, musste sich das Gericht eine Kanzlei schaffen und hinreichend qualifizierte Gerichtsschreiber in den drei Amtsprachen suchen. Vor allem musste dieses Gremium von bisher weitgehend unbeschriebenen Neulingen seine Unabhängigkeit gegenüber der altherwürdigen Bundesanwaltschaft deutlich machen und sich durch überzeugende Sacharbeit den Respekt des Bundesgerichtes verschaffen, das als Rechtsmittelinstanz, allerdings nicht als Appellationsgericht, über dem Bundesstrafgericht fungiert.

Einer dieser Gründerväter des Bundesstrafgerichtes ist der Basler Daniel Kipfer Fasciati. Seit Jahresbeginn ist er Präsident des Bundesstrafgerichtes. Wer ist dieser brillante Jurist, den ich vor Jahren als persönlichen Mitarbeiter am Bundesgericht gewinnen konnte? Von Haus aus ist er, geboren 1960, Philosoph. Nach Studien in Basel, München und Frankfurt a. M. promovierte er 1994 mit einer Untersuchung über „Individualität nach Adorno“. Noch heute ist er als Mitglied des Vorstandes der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie mit seinem angestammten Fach verbunden. In einem Zweitstudium wandte er sich der Jurisprudenz zu. Der Lizentiat der Rechte und Doktor der Philosophie fungierte dann als Gerichtsschreiber in den beiden Basler Kantonen und vor seiner Wahl nach Bellinzona am Bundesgericht.

Von der Philosophie zur Jurisprudenz, dafür gibt es mehrere Gründe. Die Bezüge der politischen und der praktischen (Ethik) Philosophie wie auch der Rechtsphilosophie zum Recht liegen auf der Hand. Dem Philosophen auf dem Richterstuhl erleichtert sein Doppelstudium historische und systematische Zusammenhänge zu sehen, einen an sich stimmigen juristischen Diskurs, der von vielen Juristen als unbefragte Wirklichkeit verstanden wird, in seiner Relativität zu erkennen und seine Tätigkeit im Spannungsfeld philosophischer Theorien zu reflektieren.

Ein zentrales Anliegen seiner Präsidentschaft ist die Schliessung einer gravierenden Lücke im geltenden Recht durch die Schaffung einer Appellationsinstanz gegen Urteile des Bundesstrafgerichtes, am einfachsten durch die Einrichtung einer Berufungskammer in Bellinzona. Mögen die Räte diesem überzeugenden Vorschlag zustimmen.

Martin Schubarth, www.martinschubarth.ch